

Dienstanweisung für den Küster

vorgelegt von Franz-Josef Jürgens, gefunden im Archiv Bistum Aachen

D i e n s t a n w e i s u n g für



16

den Küster an der Pankratiuskapelle O s s u m.

(Genehmigt in der Sitzung des Kapellenvorstandes vom 21. Mai 1945)

- I. Von ihrem Küster erwartet die kath. Gemeinde, daß er seinen Dienst als Gottesdienst auffaßt, da ihm die äußere Ordnung eines Heiligtums anvertraut ist.
- II. Der Küster wird durch männliche Frömmigkeit, Pünktlichkeit, Ordnungssinn und Sauberkeit sich auszeichnen.
- III. Seine Obliegenheiten sind im besonderen:
 1. Kapelle und Sakristei auf- und abzuschließen und alle Schlüssel an einer jederzeit zugänglichen Stelle zu verwahren.
 2. Morgens, mittags und abends zum "Engel des Herrn" zu läuten; vom 1. April - 30. Sept. um 7, 12, 19 Uhr; vom 1. Oktober - 31. März um 8, 12, 18 (~~17~~) Uhr ; ferner 1/4 Stunde vor jedem Gottesdienst.
 3. Vor jedem Gottesdienst den Altar fertig zu machen, die Paramente auszulegen, dem Priester beim Ankleiden zu helfen, ebenso den Maßdienern; desgleichen nachher wieder alles an seinen Platz zu legen.
 4. Die Kirchenglocke in Gang zu halten u vor hohen Festtagen die Kirchenfahne auszuhängen.
 5. Beim Schmücken der Altäre, dem Bau und Schmuck des Mari- und Herz Jesualtars sowie der Weihnachtskrippe wird ihm geholfen.
 6. Den Klingelbeutel rund zu tragen.
 7. Für die Sauberkeit der Kapelle zu sorgen: Montags zu kehren; Chor und Sakristei wöchentlich, die übrige Kapelle abwechselnd Mittelgang, Banke und Empore wöchentlich zu putzen.
 8. Vor hohen Festtagen die Teppiche - zu Beginn des Winters den großen Laufer - zu legen und sie rein zu halten.



17

9. Im Winter die Heizung zu sorgen.

10. Beim Fehlen eines Meßdieners am Altare zu dienen, ~~sonst~~ den
Priester zu den Kranken zu begleiten.

11. Wein und Hostien nach Bedarf in Lank zu holen.

IV. Als Entgelt stehen ihm zu:

1. Die Küsterei als Dienstwohnung und der Garten an der Straße;
beides muß in gutem Zustand erhalten werden.

2. RM 50.- in baar monatlich, zahlbar am Ende des Monats.

3. RM 6.50 von jeder bestellten hl. Messe, solange die Meßgebühr
RM 4.- beträgt.

4. Wird das Legen des großen Läufers und Schmuck bei besonderen
Gelegenheiten von den Gläubigen gewünscht, so sind dafür an
Gebühren dem Küster 10.-RM zu entrichten.

5. Das sog. Totenläuten findet, solange die Leiche über der Erde
steht, 5 Minuten nach dem Abendläuten sowie vor und nach der
Einsegnung der Leiche vor der Kapelle statt; die Gebühren (2.-
RM) trägt die Kapellenkasse.

6. Für sonstige größere Dienste steht ihm ein besonderes Entgelt
zu.

V. Der Kapellenvorstand kann dem Küster wie auch umgekehrt kündigen
Frist 3 Monate; nach ihrem Ablauf erlischt der Anspruch des Kü-
sters auf Dienstwohnung und Garten.

Von dieser Dienstanweisung liegt ein Stück, vom Küster und vom
Vorsitzenden des Kapellenvorstandes unterschrieben, bei den Akten
der Kapelle; ein zweites ist dem Küster ausgehändigt worden.

Ossum, 1. Juni 1945

der Küster:

Pet. Wentkirchen

der Vorsitzende des Kapellen-
vorstandes:

Stuhlenrat Georg Burchard